

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postversendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h — Einschaltungen
kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 25.

Sonntag, 24. Juni 1900.

31. Jahrg.

A u n d m a c h u n g e n .

Diejenigen Parteien, welche das

Gemeindeblatt

nur für das erste Halbjahr bestellt haben, werden aufmerksam gemacht, daß ihr Bezug mit der heutigen Nummer des Blattes zu Ende geht, und daß die Neubestellung bis längstens Mittwoch, den 27. d. Mts., mittags im Gemeindeamt und bei den bekannten Verschleißern gemacht werden kann.

Die Herren Verschleißer werden ersucht, die Anzahl der neu angemeldeten Abnehmer des Blattes gleichfalls bis Donnerstag den 28. Juni abends 6 Uhr im Gemeindeamt für Nr. 2 abzugeben und die bezüglichen Gelder abzuliefern.

E i n s c h a l t u n g e n

für die nächste Nummer des Gemeindeblattes sind wegen des auf Freitag den 29. d. Mts. fallenden Feiertages bis Donnerstag mittags im Gemeindeamt abzugeben.

Dornbirn, am 24. Juni 1900.

Die Gemeindeverfassung.

In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 28. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Eidenshaltung des Grundsteuerkatasters wird der gefertigte Vermessungsbeamte am 25. Juni d. Js. eine vollständige Revision des Bestandes in der Gemeinde zu dem Zweck vornehmen, um die Richtigkeit der Katastralpläne sowohl rücksichtlich der Personen der Besitzer als auch der steuerpflichtigen Objekte zu prüfen.

Sämtliche Grundbesitzer werden eingeladen, an dem bezeichneten Tage behufs Konstatierung ihres Besitzstandes und der Uebereinstimmung desselben mit dem Bestanden, in der Gemeindeanlage zu erscheinen.

Feldkirch, am 16. Juni 1900.

Der Eidenshaltungs-Obergeometer:
Widemann.

Im Einbernehmen mit dem I. u. I. Reichskriegs-Minister hat das Ministerium für Landes-Verteidigung mit Erlaß vom 3. d. Mts. Zl. 30777 in Bezug auf vorzeitig dauernde Beurteilungen nach dem Dienstalter — § 8, 2 der W.-B. II. Teil bezw. Anhang zu denselben — Nachstehendes erlassen: „Diese Beurteilungen haben in der Reihe der nächst jüngeren Vinten-Jahresgänge, nach dem Dienstalter, d. i. nach der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten milit. Ausbildung, sowie bei Inbetriebnahme der Conduite zu erfolgen. Insbesondere sind hiebei u. zwar in folgender Ordnung zu berücksichtigen, welche a) auf eine Befähigung des § 33 oder 34 d. W.-B. Anspruch erhoben haben, denen eine solche aber mangels der vollen gesetzlichen

Voraussetzung nicht zuerkannt werden konnte; b) eine Aderbauschule mit Erfolg absolviert haben, wenn sie nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste bei der Bewirtschaffung des elterlichen Besitzes mitwirken, oder die Bewirtschaffung des eigenen Besitzes selbst besorgen werden; c) vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft als Arbeiter thätig gewesen, oder dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben; in allen Fällen, wenn die Nützlichkeit nachgewiesen wird und die Ergänzungsbehörden übereinstimmend sich für eine ausnahmsweise Behandlung aussprechen. Diesfällige Gesuche sind in dem Jahre, in welchem der betreffende Soldat im vorletzten Präsenzdienstjahre steht, bei der politischen Bezirks-Behörde einzubringen. Weiter wird beigestiftet: Die Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf die dauernde Beurteilung nach dem Dienstalter findet auch Anwendung auf diejenigen Soldaten, bei welchem infolge einer civil- oder militärstrafgerichtlichen Beurteilung eine Verlangung der Präsenzdienstpflicht eingetreten ist. Ihre event. vorzeitige Beurteilung hängt ferner nach den sonstigen hierfür festgesetzten Bedingungen von der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, zu welcher die Strafkraft, welche die Verlängerung der Präsenzdienstpflicht zur Folge hatte, nicht zählt, auf.

Dies wird zur eigenen Kenntnisnahme und entsprechender Belehrung der Bevölkerung mit dem Befehle eröffnet, daß derlei Urteilsbescheide bis Ende Juli d. Js. anher eingzureichen sind.

Feldkirch, am 19. Juni 1896.

Der k. l. Bezirkshauptmann: beurll.
Zigau.

M a i l f a x e r a n g .

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung vom 6. Mai d. Js. (im Gemeindeblatt Nr. 18) wird hiermit bekannt gegeben, daß für Feuer die Bezahlung für den Mailfaxerang von heute an aufhört.

Die Fangpreise, welche seit obgedachter Kundmachung verdient wurden, können vom nächsten Sonntag ab beim Straßenreiner Bohle in Pafschlanden und beim Spitalverwalter Rhomberg eingehoben werden.

Dornbirn, am 24. Juni 1900.

Die Gemeindeverfassung.

S t i e r h a l t u n g .

Die Zuchstierhalter werden hiermit aufgefordert, die Sprunglisten der abgelauteren Zuchtperiode unterweist im Gemeindeamt Zimmer Nr. 4 abzugeben.

Jene Stierhalter, welche den Sommer über einen Stier zu halten entschlossen sind, wollen dies im Gemeindeamt Zimmer Nr. 4 anmelden.

Dornbirn, am 24. Juni 1900.

Die Gemeindeverfassung.